Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 4. Mai 1934

112

Ausführungsverordnung

zur Rechtsverordnung betreffend das Jagdrecht vom 28. März 1934 (G.Bl. S. 223). Vom 26. April 1934.

§ 1

Auf Grund von § 93 der Danziger Jagdordnung vom 28. März 1934 (G.Bl. S. 223) wird folgendes angeordnet:

I. Zu Abschnitt I der Jagdordnung

Grundgedanke des gesamten Jagdrechts ist die Pflicht zur Weidgerechtigkeit und Hege des Wildes.

II. Zu Abschnitt II der Jagdordnung

(1) Die Jägermeister sollen in enger Fühlungnahme mit den für ihren Bezirk zuständigen Behörden ihr Amt versehen, sie sollen diesen besonders mit ihrem sachverständigen Rate zur Seite stehen. Auch müssen sich die Jägermeister bei Ausübung ihres Amtes, das oft zu tief in die Wirtschaft eingreifenden Maßnahmen führen kann, bewußt sein, daß ihre Tätigkeit nur dann erfolgreich sein wird, wenn die berechtigten Belange der Bauernschaft gewahrt werden. Eine ständige Fühlung mit den Bauernführern ist daher erforderlich. Die Jägermeister sind dafür verantwortlich, daß ein angemessener Wildstand erhalten bleibt, unnötige Härten müssen vermieden, Verstöße gegen den Grundgedanken des Gesetzes aus Geldgier oder Jagdneid mit rücksichtsloser Schärfe geahndet werden. In ihrer eigenen Jagdausübung müssen die Jägermeister makellos und vorbildlich sein.

(2) Die Kreisjägermeister sind Beamte des Landesverbandes der Danziger Jäger, aus dessen Mitteln ihr Aufwand gezahlt wird. Da der Landesverband der Danziger Jäger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die der Aufsicht des Staates untersteht und bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkt, sind die Kreisjägermeister mittelbare Staatsbeamte. Sie unterstehen daher den dienststrafrechtlichen Bestimmungen für mittelbare Staatsbeamte. Unmittelbarer Vorgesetzter der Kreisjägermeister ist der Landesjägermeister.

(3) Alle Zustellungen — mit Ausnahme der für Orts- und Kreisbehörden üblichen und derjenigen im Verwaltungsstreitverfahren — erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf es nicht. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen. Die Aufgabe zur Post und die Anschrift des Empfängers sind in den Akten zu vermerken. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

(4) Der Landesverband der Danziger Jäger hat die Jägerschaft zu einer ihrer Aufgaben und ihrer Ehre bewußten, in sich geschlossenen Körperschaft zusammenzuschweißen. Er hat seine besondere Aufmerksamkeit der Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses durch Erziehung der Jungjäger zu widmen. Diese Aufgaben sind nur zu erfüllen, wenn jeder Jäger sich durch das Lesen jagdlichen Fachschrifttums und Schrifttums über die einschlägigen Naturschutzfragen fortbildet. Der Bezug einer vom Landesjägermeister zu bestimmenden Jagdzeitschrift wird daher allen Inhabern von Jahresjagdscheinen zur Pflicht gemacht.

Der Landesverband der Danziger Jäger untersteht der Aufsicht des Senats. Seine Satzungen bedürfen der Bestätigung des Senats. Der Landesverband hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Die näheren Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erläßt der Senat.

III. Zu Abschnitt III der Jagdordnung

(1) Bevor ein Jagdbezirk neu verpachtet wird, muß der Kreisjägermeister entschieden haben, ob eine Zusammenlegung, Begradigung usw. erfolgen soll, damit diese durch den Pachtvertrag festgelegt

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 5. 1934.)

werden kann. Erfolgt diese zu Gunsten oder zu Lasten eines anderen Jagdbezirks, dessen Verpachtung erst in späterer Zeit eintritt, so ist die dadurch eintretende Veränderung für den in Frage kommenden späteren Zeitpunkt bereits im Pachtvertrage vorzusehen.

(2) Ob ein namhafter Bestand an Rot-, Dam- oder Muffelwild vorhanden ist, entscheidet der Landesjägermeister.

(3) Bei Bestimmung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden sämtliche Fischereiflächen mitgerechnet. Bei Ausschluß aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 14) haben die Eigentümer jedoch keinen Anteil an der Jagdpacht.

IV. Zu Abschnitt IV der Jagdordnung

(1) Alle Jagdpachtverträge sind gemäß dem Formular des in Anlage 1 beigefügten Musterpachtvertrages abzuschließen.

(2) Der Abschluß eines Jagdpachtvertrages liegt im Ermessen des Jagdvorstehers, jedoch ist für ihn das Interesse der Jagdgenossenschaft maßgebend. Über die Art der Verpachtung hat — vorbehaltlich des Einspruchverfahrens gem. § 18 Abs. 3 und der Zustimmung des Kreisjägermeisters gemäß § 19c und § 20 Abs. 1b und c — der Jagdvorsteher selbständig zu entscheiden. Ein Anweisungsrecht anderer Jagdbehörden ist nicht gegeben.

(3) Bei der Verpachtung von gemeinschaftlichen und besonderen Jagdbezirken müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

a) Die Versteigerung findet in derjenigen Gemeinde statt, in der der Jagdvorsteher seinen Wohn- oder Amtssitz hat. Die Versteigerung kann auch in der Kreisstadt stattfinden.

b) Der Versteigerungstermin ist so anzuberaumen, daß die Auslegungs- und Bekanntmachungsfrist (§ 18 Abs. 2 und 4) gewahrt wird. Aufhebung oder Vertagung des Termins sind mindestens 3 Tage vorher bekanntzumachen.

c) Die in § 18 Abs. 2 vorgeschriebene Auslegung der Vertragsbedingungen hat in den Geschäftsräumen der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

d) Die Bekanntmachung des Verpachtungstermins muß in dem amtlichen Verkündungsblatt des Landesverbandes der Danziger Jäger mindestens zwei Wochen vor der Versteigerung erfolgen. Im übrigen steht die Art der Bekanntmachung in Tageszeitungen oder in sonstiger Weise im Ermessen des Jagdvorstehers.

e) Der Versteigerungstermin beginnt mit der Feststellung der ordnungsmäßigen Bekanntmachung und dem Verlesen der Pachtbedingungen. Alsdann hat der Jagdvorsteher zur Abgabe von Geboten aufzufordern; soweit eine Bietungssicherheit verlangt wird, darf diese den Betrag von 150 G nicht übersteigen.

f) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird, jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Erteilung des Zuschlages gebunden.

g) Sobald die Versteigerung geschlossen ist, darf ein Gebot nicht mehr stattfinden. Der Vertrag kommt erst durch den Zuschlag zustande. Der Jagdvorsteher hat sich den Zuschlag für das Höchstgebot oder die Auswahl unter den drei Bestbietenden vorzubehalten zur Prüfung, ob der Bieter zur Pacht fähig ist, es sei denn, daß diese Feststellung bereits voraufgegangen ist. Der Vorbehalt erfolgt mit der Maßgabe, daß der Zuschlag binnen einer Woche erteilt werden wird. Erfolgt kein Zuschlag innerhalb dieser Frist, so erlöschen sämtliche Gebote. Nach dem Zuschlag ist die Vertragsunterzeichnung unverzüglich zu bewirken.

h) Über den wesentlichen Hergang der Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Protokollführer und vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen ist.

(4) Für die Verpachtung von gemeinschaftlichen und besonderen Jagdbezirken im Wege der Verlängerung der Vertragsdauer oder der freihändigen Verpachtung gilt folgendes:

a) Der Jagdvorsteher hat die gem. § 20 Abs. 1b und c erforderliche Zustimmung des Kreisjägermeisters — und im Falle des § 20 Abs. 1c auch der daselbst bezeichneten Mehrheit der Jagdgenossen — zu der beabsichtigten Verpachtungsart rechtzeitig einzuholen. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht.

b) Der Jagdvorsteher ist im Falle der Pachtverlängerung oder freihändigen Verpachtung von der Ausübung seines Amtes insoweit ausgeschlossen, als diejenige Person, die sich um den Vertragsabschluß bemüht, mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade ver-

schwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwagerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Er ist ferner von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er oder seine Ehefrau an dem Erwerbsgeschäft des Pachtanwärters, dessen Ehefrau oder Abkömmlinge auf Grund eines Gesellschaftsverhältnisses oder in ähnlicher Weise wirtschaftlich interessiert ist.

(5) Der Jagdvorsteher hat von allen künftig abgeschlossenen Jagdpachtverträgen (einschl. der Weiterverpachtungen oder Pachtverlängerungen) je 1 Abschrift des Vertrages dem Kreisjägermeister und dem Landrat, in Stadtkreisen dem Polizeiverwalter, unverzüglich zuzusenden.

(6) Eine Mitwirkung der Jagdbehörden findet bei der Verpachtung der Eigenjagdbezirke nur insoweit statt, als sie das gesetz- und ordnungsmäßige Zustandekommen und den Inhalt der Pachtverträge zu überwachen haben. Die Wirksamkeit dieser Verträge ist also auch von der Genehmigung des Kreisjägermeisters abhängig.

V. Zu Abschnitt V der Jagdordnung

(1) Zur Ausstellung der Jagdscheine sind die vom Senat festgestellten Jagdscheinformulare zu verwenden.

Die Jagdscheine zerfallen in:

a) Inländer-Jahresjagdscheine,
b) Inländer-Tagesjagdscheine,
c) Jahresjagdscheine für Ausländer,
d) Tagesjagdscheine für Ausländer,
e) unentgeltlich zu erteilende Jagdscheine (§ 33 der Jagdordnung),
f) Falknerjagdscheine,
g) Jahresjagdscheine für Jugendliche.

(2) Die Kosten der Jagdscheine betragen:

a) für den Inländerjahresjagdschein 30 Gulden Abgabe, 10 Gulden Verwaltungsgebühr = 40 Gulden,
b) für Inländertagesjagdscheine 3 Gulden Abgabe, 7 Gulden Verwaltungsgebühr, = 10 Gulden,
c) für Jahresjagdscheine an Personen, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, 30 Gulden Abgabe, 120 Gulden Verwaltungsgebühr, = 150 Gulden,
d) für Tagesjagdscheine an Personen, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen, 3 Gulden Abgabe, 20 Gulden Verwaltungsgebühr, = 23 Gulden,
e) für den Falknerjahresjagdschein 5 Gulden Abgabe, 10 Gulden Verwaltungsgebühr, = 15 Gulden,
f) für den Jahresjagdschein an Jugendliche 15 Gulden Abgabe, 10 Gulden Verwaltungsgebühr, = 25 Gulden.

Die Jagdscheinabgabe ist bei Tages-, Falkner- und Ausländerjagdscheinen sowie Jagdscheinen für Jugendliche ganz, bei den Jahresjagdscheinen für Inländer mit 10 Gulden an die Kreiskommunalkasse, in Stadtkreisen an die Gemeindekasse abzuführen. Die von der Abgabe verbleibenden 20 Gulden sind mit 6 Gulden an die Staatskasse zur Verfügung des Landesjägermeisters, mit 14 Gulden an den Landesverband der Danziger Jäger in Danzig, abzuführen.

Ein Stempel wird neben der Abgabe und der Verwaltungsgebühr nicht erhoben.

(3) Über sämtliche im Laufe eines Rechnungsjahres ausgestellten Jagdscheine ist von den Ausstellungsbehörden eine Kontrolliste nach Maßgabe des in der Anlage 2 aufgeführten Musters zu führen.

(4) In diese Liste sind sämtliche Jagdscheine nach der Reihenfolge der Ausstellung unter laufender Nummer für das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März einzutragen.

(5) Die im Laufe eines Monats ausgegebenen Jagdscheine sind allmonatlich im Kreisblatt oder dem für die amtliche Veröffentlichung bestimmten Blatte unter Angabe der Inhaber bekannt zu machen.

(6) Nach Schluß eines Rechnungsjahres sind die einzelnen Kolonnen 7—14 aufzurechnen und das gewonnene Ergebnis in einer Übersicht an den Senat einzureichen. Für die Abführung der Abgabe an die zuständigen Stellen ergeht besondere Anweisung.

(7) Als erster Jahresjagdschein gilt der erste in Danzig zu erteilende Jahresjagdschein. Sind seit der Zeit der Ausstellung des letzten Jahresjagdscheines mehr als 15 Jahre verstrichen, so kann die Ausstellung eines neuen Jagdscheines von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Dieses

kann auch geschehen, wenn der Antragsteller im Besitz eines nichtdanziger Jagdscheines gewesen ist; jedoch soll die Prüfung im letzten Falle nur verlangt werden, wenn besondere Gründe dieses notwendig erscheinen lassen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Prüfung trifft in diesem Falle der Kreisjägermeister im Benehmen mit der Ausstellungsbehörde. Die Erteilung eines Jahresjagdscheines für Jugendliche, sowie die von Tagesjagdscheinen, Ausländerjagdscheinen und Falknerjagdscheinen ist von der Ablegung einer Prüfung nicht abhängig.

(8) Die Versagungsgründe des § 35 Abs. 1 b und § 36 der Jagdordnung gelten für alle Arten von Jagdscheinen.

VI. Zu Abschnitt VI der Jagdordnung

(1) Alle jagdbaren Tiere, für die Jagdzeiten nicht festgesetzt sind, genießen grundsätzlich das ganze Jahr hindurch Schonzeit. Ihre Bejagung ist nur im Rahmen des § 40 der Jagdordnung zulässig.

(2) Führende weibliche Stücke sind solche Muttertiere, deren Nachkommenschaft ohne die Führung und Ernährung durch das Muttertier zu Grunde gehen würde.

(3) Der Abschußplan für Rehwild (§ 42 der Jagdordnung) ist nach dem in Anlage 3 bezeichneten Muster aufzustellen und dem Kreisjägermeister vorzulegen. Die Kontrolle über den durchgeführten Abschluß (§ 42 Abs. 4 der Jagdordnung) erfolgt durch die Abschußliste (Anlage 4).

(4) Über die Höhe des angemessenen Schußgeldes (§ 42 Abs. 6 der Jagdordnung) sind vor Beginn des Abschusses unter Hinzuziehung des Kreisjägermeisters bindende Vereinbarungen zu treffen, wenn nicht bereits eine allgemeine Festsetzung der Schußgelder stattgefunden hat.

(5) Der Beauftragte des Schützen (§ 43 Satz 2 der Jagdordnung) muß in der Lage sein, den Anschuß zu zeigen, sowie über etwaige Schußzeichen und die vermutliche Richtung des beschossenen Stückes Auskunft zu geben.

(6) Eine übermäßige Nutzung des Niederwildbestandes (§ 45 der Jagdordnung) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in der Jagdzeit häufig im gesamten Revier auf der Suche wahllos alles Niederwild abgeschossen wird und dann noch Treibjagden abgehalten werden.

(7) Eine Notzeit im Sinne des § 46 der Jagdordnung ist dann als vorhanden anzusehen, wenn anhaltende Frostperioden mit hoher Schneedecke der freilebenden Tierwelt Nahrungsmangel bringen.

(8) Bei Beobachtung kranken oder krankgeschossenen Wildes, das während der Jagdzeit nicht zur Strecke gekommen ist (§ 47 der Jagdordnung), ist der Kreisjägermeister zu benachrichtigen und seine Abschußerlaubnis zu erwirken. Fernmündliche Vereinbarungen mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung sind ausreichend. Das Wild ist im allgemeinen wohltätigen Zwecken zuzuführen, soweit es unbedenklich als Nahrungsmittel Verwendung finden kann.

VII. Zu Abschnitt VII der Jagdordnung

Die bestätigten Jagdaufseher (§ 50 der Jagdordnung) haben nach § 163 der Str.P.O. strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Diese Befugnis zum selbständigen Handeln erstreckt sich in der Regel nur auf den Schutzbezirk des einzelnen Jagdaufsehers. Außerhalb ihres Bezirks dürfen sie nur bei Verfolgung des Täters auf frischer Tat einschreiten und wenn zugleich die bei einer Verzögerung der Maßregel obwaltende Gefahr der Erfolglosigkeit so dringend ist, daß ein Aufschub nicht möglich ist.

VIII. Zu Abschnitt VIII der Jagdordnung

(1) Zu den nach § 52 b der Jagdordnung verbotenen Patronen gehört auch die Patrone 5,6×35 R mit 2,5 gr Pulverladung.

(2) Tellereisen im Sinne des § 52 i sind solche Fanggeräte, bei denen das Zusammenschlagen der Bügel durch Druck auf den Teller usw. des Eisens ausgelöst wird.

(3) Als Futterung im Sinne des § 52 k der Jagdordnung sind alle Maßnahmen anzusehen, die dazu dienen, das Wild besonders in der Notzeit mittels ausgelegter oder ausgestreuter Futtermittel anzulocken.

(4) Die Duldung der Anlage von Futterungen, Hochsitzen usw. (§ 54 der Jagdordnung) kann regelmäßig im Walde, auf Ödländereien, Weg- und Grabenrändern dem Grundbesitzer zugemutet werden, da Nachteile für ihn mit der Anlage nicht verbunden sind.

(5) Das gemäß § 55 Abs. 8 der Jagdordnung ausgelegte Luder soll gegen Sicht von oben verdeckt werden.

(6) Als stille Jagd (§ 56 der Jagdordnung) gelten insbesondere Pirsch und Anstand.

IX. Zu Abschnitt X der Jagdordnung

(1) Die rechtzeitige und ordnungsmäßige Anmeldung des Wildschadens ist die Voraussetzung für das Festsetzungsverfahren. Fehlt es hieran, so ist der Anspruch als verspätet und daher unbegründet abzuweisen.

(2) Die Auswahl der Wildschadensschätzer für landwirtschaftliche Grundstücke (§ 66 der Jagdordnung) soll nach Anhörung des Kreisbauernführers, diejenige von Forstsachverständigen nach Anhörung des obersten Danziger Forstbeamten erfolgen.

(3) Die Vollstreckung der gemäß § 69 der Jagdordnung niedergeschriebenen Einigung sowie der gemäß § 71 erkannten Festsetzung erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 (Pr. G. S. S. 545).

X. Zu Abschnitt XI der Jagdordnung

(1) Der Ursprungsschein (§ 75 der Jagdordnung) ist vom Jagdausübungsberechtigten oder seinem Bevollmächtigten für jedes Stück einzeln auszustellen.

(2) Jeder Ursprungsschein muß nach dem in Anlage 5 vorgeschriebenen Muster deutlich ausgefüllt und unterschrieben sein.

(3) Der Ursprungsschein ist auf festem Papier, Pappe oder anderem dauerhaften Stoff anzufertigen und an dem zugehörigen Stück Wild in sichtbarer Weise mit Bindfaden oder Draht dauerhaft zu befestigen.

(4) Ist das Wild außerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig zum Versand gelangt, so genügt ein Ursprungsschein der Behörde des Abgangsortes, die der Danziger Ortspolizeibehörde gleichsteht oder ein Postfracht- oder sonstiger Versendungsschein, welcher den auswärtigen Ursprung des Wildes angibt oder eine entsprechende Bescheinigung der Grenzpolizeibehörde.

(5) Dem Aussteller des Ursprungsscheins ist es untersagt, Ursprungsscheine, welche noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdausübungsberechtigte Personen auszuhändigen.

(6) Formulare für Ursprungsscheine sind von der Geschäftsstelle des Landesjägermeisters zu beziehen.

XI. Zu Abschnitt XII der Jagdordnung

(1) Eine polizeiliche Inverwahrungnahme kann auch durch die bestätigten Jagdaufseher erfolgen. Soweit nicht eine alsbaldige Verwertung der in Verwahrung genommenen Gegenstände geboten ist, ist für deren sichere und sachgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen.

(2) Die polizeiliche Verwahrung erfolgt nur, soweit die Tiere und Tierteile nicht für Zwecke des Strafverfahrens benötigt werden. Bei Übersendung der auf die Straftat bezüglichen Vorgänge an die Staats- oder Amtsanwaltschaft ist stets zu vermerken, ob eine polizeiliche Inverwahrungnahme stattgefunden hat und wo die verwahrten Gegenstände sich befinden. Die Entscheidung über den weiteren Verbleib der Tiere oder Tierteile steht der Staats- oder Amtsanwaltschaft zu.

(3) Bleiben die Gegenstände auch während des Strafverfahrens in polizeilicher Verwahrung, so macht nach Beendigung des Strafverfahrens die Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde der verwahrenden Stelle von dem Ausgang Mitteilung. Im Falle der Freisprechung des Beschuldigten oder der Einstellung des Verfahrens teilt sie der verwahrenden Stelle mit, ob gegen die Freigabe an denjenigen, bei dem sich der Gegenstand bei der polizeilichen Inverwahrungnahme befand, Bedenken bestehen. Ist rechtskräftig auf Einziehung erkannt, so ersucht sie um Aushändigung an die Strafvollstreckungsbehörde, die dann nach den für die Behandlung rechtskräftig eingezogener Gegenstände allgemein geltenden Vorschriften verfährt.

(4) Der Fall, daß mit der Verwertung nicht bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung innegehalten werden kann (§ 82 Abs. 2 der Jagdordnung), wird regelmäßig dann gegeben sein, wenn der in Verwahrung genommene Gegenstand dem baldigen Verderb ausgesetzt ist. Geweihe, Gehörne und sonstige Trophäen sollen auch bei einer vorzeitigen Verwertung eines Tieres nicht mitverwertet werden. Die Anordnung der Verwertung trifft der Beamte, der die Inverwahrungnahme angeordnet hat oder mit der Verwahrung betraut ist. Die Art der Verwertung bleibt seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen. Von der erfolgten Verwertung ist der Behörde, bei der das Strafverfahren anhängig ist, Mitteilung zu machen. Die Ziffer 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß, wenn rechtskräftig auf Einziehung erkannt wird, der Erlös an die Kasse des im ersten Rechtszuge erkennenden Gerichts abzuführen ist.

XII. Zu Abschnitt XIII der Jagdordnung

(1) Der Landesjägermeister hat den zuständigen Kreisjägermeister über den Ausgang jedes ehrengerichtlichen Verfahrens (§ 85 der Jagdordnung) zu benachrichtigen.

(2) Die Vollstreckung der Geldbußen (§ 85 c der Jagdordnung) erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Die Vollstreckbarkeit des Spruches ist vom Landesjägermeister zu bescheinigen.

(3) Über die Ausgaben und Einnahmen der ehrengerichtlichen Verfahren und über die gemäß § 85 c der Jagdordnung vorzunehmende Abführung eingegangener Geldbußen ist ein besonderes Register zu führen.

XIII. Zu Abschnitt XIV der Jagdordnung

Die vor dem Inkrafttreten der Jagdordnung abgeschlossenen Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit, jedoch ist die Ausübung der durch die Jagdpachtverträge erworbenen Rechte und Pflichten nur nach Maßgabe der neuen Jagdordnung zulässig. In den Fällen, in denen die Zahl der Pächter und die Mindestgröße des Jagdreviers erheblich von den Bestimmungen der neuen Jagdordnung abweichen, sollen die Jagdvorsteher von dem besonderen Kündigungsrecht des § 91 möglichst Gebrauch machen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. J. Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Anlage 1.

Musterpachtjagdvertrag

(gem. §§ 15, 17 und 28 J.O.).

Jagdpachtvertrag *)

Raum für die Stempelmarken.

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk ....
.... Kreis ....
Jagdbezirk Nr. .... als Hochwildrevier — Niederwildrevier.

Zwischen dem Jagdvorsteher — Stellvertreter — .... zu ....
....
als Vertreter der Jagdgenossenschaft in ....
....
— dem Eigenjagdbesitzer ...., vertreten durch .... —,

„Verpächter“

und

1. dem .... in ....
2. dem .... in ....
3. dem .... in ....

vertreten durch ....

„Pächter“

wird — im Wege — der öffentlichen Versteigerung — der Pachtverlängerung — der freihändigen Verpachtung — (nachdem die Auslegung der Vertragsbedingungen vom ....
bis .... erfolgt ist und Einspruch dagegen nicht erhoben — zurückgewiesen — ist) folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk — Eigenjagdbezirk — der Stadt — Gemeinde .... gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Vorschrift des § 24 J.O. findet Anwendung.

§ 2

(1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben (Lageplan in der Anlage): ....
....

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen: ....
....
....

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche von etwa .... ha verpachtet.

§ 3

(1) Infolge anderweiter Grenzziehung ab .... treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu: ....
....
....

(2) Infolge anderweiter Grenzziehung ab .... scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus: ....
....
....

(3) Der Pachtpreis erhöht — ermäßigt — sich dementsprechend. Das dem Pächter in § 24 Abs. 3 J.O. gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

§ 4

Die Pachtzeit wird auf — neun — zwölf — Jahre, ... Monate und .... Tage festgesetzt. Das Pachtjahr beginnt am .... und endet am .... eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

(1) Der Pachtpreis wird auf .... Gulden, in Buchstaben .... Gulden jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die .... Kasse zu zahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die über das letzte volle Pachtjahr überschießende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und zu dem für die Jahrespacht festgesetzten Fälligkeitstermine vom Pächter zu zahlen.

§ 6

(1) Die Erteilung entgeltlicher Erlaubnisscheine ist — ausgeschlossen — nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisjägermeisters zulässig.

(2) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen und bedürfen der Gegenzeichnung durch den Verpächter.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung berechtigten den Verpächter nach einmaliger Abmahnung im Falle der Wiederholung zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

§ 7

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen ihm gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, daß Hundebesitzer ihre Hunde frei im Jagdbezirk herumlaufen lassen.

§ 8

(1) Im Eigenjagdbezirk ist der Pächter zum Wildschadenersatz — nicht — verpflichtet. Der Tod des Verpächters berührt den Fortbestand des Vertrages nicht.

(2) Wird der Eigenjagdbezirk vom Verpächter ganz oder teilweise veräußert, so ist er verpflichtet, in dem Veräußerungsvertrage mit dem Erwerber die Übernahme dieses Jagdpachtvertrages durch den Erwerber zu vereinbaren. Unterläßt er dies, so hat er dem Pächter eine Vertragsstrafe in Höhe des einjährigen Pachtzinses zu zahlen.

§ 9

Die Kosten der Stempelsteuer tragen Verpächter und Pächter je zur Hälfte.

§ 10

Mit ausdrücklicher Genehmigung des Kreisjägermeisters (§ 19a J.O.) werden ferner folgende Sonderbedingungen vereinbart: ....
....
....
....
....

§ 11

Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

(Ort) ...., (Datum) ....

....

(Verpächter) (Pächter)

Vorstehender Vertrag wird — im ganzen Umfange — mit Ausnahme der in § 10 enthaltenen Sonderbestimmungen ....
....
.... — genehmigt.

(Ort) ...., (Datum) ....

Der Kreisjägermeister:

....

Anlage 2 **Blatt 1**

Jahr .... Im Kreise .... empfingen Jagdscheine:

Lfd. Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag Monat	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Inländer Jahres- Jagdscheine	Inländer Tages- Jagdscheine
1	2	3	4	5	6	7	8

Blatt 2

Ausländer Jahres- Jagdscheine	Ausländer Tages- Jagdscheine	Jahresjagdscheine für Jugendl.	Falknerjagdscheine	unentgeltliche Jagdscheine	Doppelausfertigungen	Betrag der Abgabe G	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16

Anlage 2

Blatt 1

Jahr .... Im Monat .... empfangene Jagdscheine:

Lfd. Nr.	Beginn der Gültigkeit Tag Monat	Name	Stand	Wohnort	Kreis	Inländer Jahres- Jagdscheine	Inländer Tages- Jagdscheine
1	2	3	4	5	6	7	8

Blatt 2

Ausländer Jahres- Jagdscheine	Ausländer Tages- Jagdscheine	Jahres-jagdscheine für Jugendl.	Falkner-jagdscheine	unentgeltliche Jagdscheine	Doppelausfertigungen	Betrag der Abgabe G	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15	16

Anlage 3

Abschußplan

für die Zeit vom .... 19...... bis .... 19........

Revier und Kreis: ....

Name des oder der Jagdausübungsberechtigten: ....

....

Größe der Reviers in ha:

.... Feld, ... Wald, ... Wiesen, ... Wasser

Alle Abschußanträge sind dem Kreisjägermeister in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Bemerkungen:

Spalte I ist nur dann auszufüllen, wenn die Wildart das ganze Jahr hindurch Standwild ist, andernfalls ist ein Vermerk zu machen, daß das Wild aus einem Nachbarrevier, das zu nennen ist, zuwechselt, die Spalte I ist schräg zu durchstreichen, wenn die Wildart nicht vorkommt.

Die Zählung des Wildbestandes soll möglichst nach Anweisung des Kreisjägermeisters an einem Wintertage im ganzen Kreise vorgenommen werden, andernfalls erfolgt Angabe nach Schätzung.

Als jagdbarer Bock gilt im allgemeinen nur der ältere, mindestens dreijährige Bock.

	Rehwild					
	Jagdbare Böcke	Geringe Böcke	Ricken	Schmalrehe	Kitze	
Bestand am Sp. I						
Vom Jagdausübungsberechtigten vorgeschlagener Abschuß Sp. II						Unterschriften*)
Vom Kreisjägermeister genehmigter Abschuß Sp. III						Unterschriften**)
Durchgeführter Abschuß Sp. IV						Unterschriften***) †)

Erläuterungen:

Im letzten Jahre wurden an Wildschaden .... G gezahlt.

*) u. ***): Spalte II und Spalte IV sind durch den oder die Jagdausübungsberechtigten und Jagdbesitzer (Eigenjagden) und den Jagdvorsteher zu unterschreiben.

**): Sp. III ist durch den Kreisjägermeister zu unterschreiben und zu stempeln.

†) Zum Nachweis des durchgeführten Abschusses ist gem. § 42 Abs. 4 der J. O. die Abschußliste für die letzten drei Jahre vorzulegen.

Anlage 4.

Abschußliste

für die Zeit vom .... 19....... bis .... 19.......

Revier und Kreis: ....

Name des oder der Jagdausübungsberechtigten: ....

....

Größe des Reviers in ha:

.... Feld, ... Wald, ... Wiesen, ... Wasser.

Bemerkungen.

Die Abschußliste ist vom Jagdausübungsberechtigten zu führen. Sind mehrere Jagdausübungsberechtigte vorhanden, so ist einer mit der Führung der Abschußliste zu beauftragen.

In die Spalte „Verwendung“ ist der Verkauf des Wildes einzutragen, an wen das Stück verkauft worden ist.

Sind mehrere Abschußlisten für den dreijährigen Zeitraum notwendig, so ist die Summe der ersten Abschußliste auf die zweite usw. zu übertragen.

Die später genehmigten Abschußpläne sind nach dem Abschußplane durch den Jagdausübungsberechtigten einzutragen.

Wild, das in der Nachbarschaft krankgeschossen, aber im eigenen Revier zur Strecke gekommen ist, ist zu vermerken. Die Anrechnung erfolgt jedoch stets in dem Reviere, wo das Stück krankgeschossen wurde.

Lfd. Nr.	Jahr und Tag der Erlegung	Rehwild					Angabe über Verwendung
		Jagdbare Böcke	Geringe Böcke	Ricken	Schmalrehe	Kitze	
	Genehmigter Abschußplan						
	Summe:						Ich bescheinige, daß sämtliche erlegten Stücke eingetragen sind.

Bemerkungen:

Die Abschußliste ist vom Jagdausübungsberechtigten zu führen. Sind mehrere Jagdausübungsberechtigte vorhanden, so ist einer mit der Führung der Abschußliste zu beauftragen. In die Spalte Verwendung ist bei Verkauf des Wildes einzutragen, an wen das Stück verkauft worden ist.

Sind mehrere Abschußlisten für den dreijährigen Zeitraum notwendig, so ist die Summe der ersten Abschußliste auf die zweite usw. zu übertragen.

Die Zahlen des genehmigten Abschußplans sind nach dem Abschußplane durch den Jagdausübungsberechtigten einzutragen.

Wild, das in der Nachbarschaft krankgeschossen, aber im eigenen Revier zur Strecke gekommen ist, ist zu vermerken. Die Anrechnung erfolgt jedoch stets in dem Reviere, wo das Stück krankgeschossen wurde.

Anlage 5.

Wildursprungsschein

(Gültig für 14 Tage, gerechnet von dem im Nachstehenden angegebenen Tage, an welchem das Wild zur Strecke gebracht wurde.)

Kreis: ....

Jagdbezirk: ....

(Name des Eigen- oder gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder des Danziger Forstamts.)

Jagd(ausübungs)berechtigter: ....

....

(Name und Anschrift des Eigenjagdbesitzers, des Jagdpächters oder des zuständigen Forstmeisters.)

Wildart: ....

Geschlecht: ....

(Hier auch Angabe, ob es sich gegebenenfalls um ein Kalb oder Kitz handelt.)

Gewicht in kg: ....

Zur Strecke gebracht am: .... 19.........

Trichinenschau hat — nicht — stattgefunden.

(Nur im Falle von Schwarzwild auszufüllen. — Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Versandt — Verkauft — am: .... 19.........

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

.............................., den .... 19.........

....

(Unterschrift des Jagd(ausübungs)berechtigten: Eigenjagdbesitzers, Jagdpächters, Forstmeisters oder deren Stellvertreter.)

Bescheinigung des Kreisjägermeisters bei Abschuß des Wildes in der Schonzeit:

....

Kreisjägermeister.

Zur Beachtung!

1. **Ein Wildursprungsschein ist erforderlich** für das Befördern und Versenden sowie das Feilhalten, den An- und Verkauf von Elch-, Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild in unzerlegtem Zustande. Die Vorschrift hinsichtlich des Feilhaltens, des An- und Verkaufs, nicht aber hinsichtlich des Versendens, gilt nicht für Wiederverkäufe des Wildes durch Wildhändler.
2. **Für Schwarzwild ist die Trichinenschau vorgeschrieben.** Sie erfolgt in der Regel durch den für den Erlegungsort zuständigen Trichinenbeschauer. Hat die Untersuchung aus irgendwelchen Gründen durch diesen nicht stattfinden können, so hat sie am Bestimmungsort zu erfolgen. Dies ist auf dem Wildursprungsscheine zu vermerken.
3. Vom Beginn des 15. Tages der für Rehwild festgesetzten Schonzeiten bis zu deren Ablauf ist es verboten, dieses Wild in ganzen Stücken oder zerlegt, aber nicht zum Genuß fertig zubereitet, zu befördern, zum Verkauf herumzutragen oder auszustellen oder feilzubieten, anzukaufen oder den Verkauf von solchem Wilde zu vermitteln (§ 74 J. O.).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.